

71. Unterliegt der Kantinebetrieb eines Bergwerks dem Warenumsatzstempel?

WStempG. i. d. Fassung des Gef. über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (RGBl. S. 639) § 76 Zarijnr. 10.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 28. Juni 1918 i. S. Kalisalzbergwerk A. (Rl.) w. braunschv. Staat (Wefl.). Rep. VII. 89/18.

- I. Landgericht Braunschweig, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat während des Krieges und nach ihrer in den Vorinstanzen als richtig unterstellten Behauptung nur für die Dauer des Krieges eine Kantine eingerichtet, in der sie Lebens- und Genußmittel, darunter Zigarren, Zigaretten und Tabak, an ihre aus Kriegsgefangenen, internierten und freien Arbeitern bestehende Belegschaft teils zum Ersthilfspreise, teils zu einem noch geringeren Preise abgibt. Auf Erfordern des Beklagten hat sie nach § 76 WStempG. in der Fassung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 den Gesamtbetrag der Zahlungen angemeldet, die sie in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1916 für Warenlieferungen in dem genannten Betriebe erhalten hat. Sie hat für die Anmeldung

nach Tarifnr. 10 einen Warenumsatzstempel von 5,10 *M* bezahlt. Diesen Betrag fordert sie mit der gegenwärtigen Klage zurück.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht wies sie auf die Berufung des Beklagten ab. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Landgericht hat angenommen, daß zu einem Gewerbebetrieb im Sinne des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel zwar nicht die Absicht gehöre, einen Gewinn zu erzielen, wohl aber die Absicht, den Betrieb „fortzusetzen“. An dieser Absicht fehle es im vorliegenden Falle, deshalb sei die von der Klägerin in der Kantine entwickelte geschäftliche Tätigkeit nicht als ein neben ihrem Hauptgewerbe betriebenes Nebengewerbe anzusehen. Das Oberlandesgericht hat auch für das Gesetz über einen Warenumsatzstempel daran festgehalten, daß zu einem Gewerbe die Absicht der Gewinnerzielung ebenso gehöre wie die Absicht fortgesetzter, nicht nur einmaliger Ausübung der geschäftlichen Tätigkeit. Es hat in der Absicht der Klägerin, die Kantine für die Dauer des Krieges zu betreiben, eine genügende Fortsetzungsabsicht erblickt und auch die Absicht der Gewinnerzielung als gegeben angesehen, da die Kantine nur einen unselbständigen Nebenbetrieb des mit Gewinnabsicht betriebenen Bergwerks darstelle.

Die Ausführungen des Oberlandesgerichts weisen unverkennbar einen gewissen Zwiespalt auf. Bei Feststellung der Fortsetzungsabsicht betrachtet es den Kantinenbetrieb als selbständig, bei Feststellung der Gewinnabsicht als unselbständig. Anlaß zu einer Beschwerde hätte die Klägerin deswegen aber nur, wenn die letztere Annahme unrichtig wäre. Gegen diese will sich die Revision auch wenden, indem sie ausführt, ein „Nebengewerbe“ setze wie das Hauptgewerbe eine Gewinnabsicht voraus, mangels einer solchen sei kein Gewerbe vorhanden, auch kein Nebengewerbe. Die Revision übersieht dabei aber, daß das Oberlandesgericht die Kantine nicht als ein Nebengewerbe, sondern als einen unselbständigen Nebenbetrieb angesprochen hat. Nach der tatsächlichen Feststellung des Oberlandesgerichts betreibt die Klägerin nur ein Gewerbe, ihr Hauptgewerbe, nämlich das Bergwerk, und innerhalb dieses geschäftlichen Unternehmens als einen unselbständigen Teil davon die Kantine. Diese Feststellung ist durch einen Rechtsirrtum nicht beeinflusst. Die Arbeitgeber der Gegenwart pflegen nach Kräften für ihre Arbeiter und Angestellten zu sorgen. Dabei spielen häufig religiöse oder allgemein-menschliche Beweggründe mit, immer aber auch das Bestreben, dem Unternehmen einen festen Stamm von willigen und leistungsfähigen Arbeitern zu schaffen und zu erhalten. Das äußerte sich in der Friedenszeit in reichen Stiftungen für Arbeiter und Angestellte, in der Schaffung von Pensionskassen und ähnlichem. Als in der Kriegs-

zeit die Ernährungsverhältnisse schwieriger wurden, fing auch die Versorgung der Arbeiterschaft mit Lebens- und Genussmitteln an, von den Arbeitgebern in die Hand genommen zu werden. Durch Einkauf im großen und Abgabe zu billigen Preisen halfen sie ihren Arbeitern an sich wirksamer als durch Lohnerhöhung. Wenn eine auch nur annähernd gleichwertige Steigerung der Arbeitslöhne hätte durchgeführt werden sollen, würden für die Werke beträchtlich stärkere Aufwendungen notwendig gewesen sein, als ein etwaiger Verlust bei der Lebensmittelbeschaffung sie darstellt. Ein solcher würde auch keine Rolle spielen gegenüber den geschäftlichen Schädigungen, die etwaige Unruhen unter den Kriegsgefangenen und internierten Arbeitern mit sich brächten. So können auch die Unternehmen als solche und jeweils als Ganzes betrachtet bei der Versorgung ihrer Arbeiter mit Lebens- und Genussmitteln unter allen Umständen auf ihre Rechnung. Keine Wohltätigkeitseinrichtungen sind in diesen Maßnahmen keineswegs zu erblicken. Von solchen Anschauungen ausgehend, hat der Senat in seiner Entscheidung vom 8. März 1918 VII. 431/17 ausgesprochen, daß die lediglich auf Gelderwerb abzielenden Großbanken und Versicherungsgesellschaften bei Gründung der Pensions-, Witwen- und Waisenunterstützungskassen wesentlich ihres geschäftlichen Vorteils wegen handeln, hauptsächlich, um sich dadurch einen Stamm brauchbarer und arbeitsfreudiger Angestellter und Arbeiter zu sichern und dadurch dem Wettbewerb anderer Gesellschaften entgegenzutreten, bei denen solche Kassen bestehen. Auf ähnliche Gesichtspunkte hatte in den Vorinstanzen schon der Beklagte hingewiesen, und ihnen ist das Oberlandesgericht bei seiner Feststellung offenbar und mit Recht gefolgt. Auf die durch Nr. XIII Abs. 1 der Grundsätze des Bundesrats zur Auslegung des Warenumsatzstempelgesetzes (RZBl. 1916 S. 382) angeregte, im Schrifttum streitige, auch von den Vorinstanzen verschieden beantwortete Frage, ob zu einem Gewerbebetrieb im Sinne des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel die Gewinnabsicht notwendig ist, braucht hiernach nicht eingegangen zu werden. Es besteht kein Zweifel darüber, daß die Klägerin ihr Bergwerk mit Gewinnabsicht betreibt. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 76 Abs. 2 S. 1. RStempG., Fassung vom 26. Juni 1916, gilt als Gewerbebetrieb auch der Bergwerksbetrieb.

Gegen die Feststellung der Fortsetzungsabsicht durch das Oberlandesgericht hat die Revision eine besondere Rüge nicht erhoben, sie hat nur um Nachprüfung gebeten. Auch diese Frage ist eigentlich damit erledigt, daß der Kantinebetrieb nach der Feststellung des Oberlandesgerichts einen unselbständigen Teil des Bergwerkbetriebs bildet und das Bergwerk jedenfalls auf die Dauer betrieben werden soll. Im übrigen sind aber auch die besonderen, lediglich die Kantine betreffenden Gründe des Oberlandesgerichts richtig. Zum Begriff der Gewerbetätigkeit

keit gehört insoweit, daß die Absicht nicht auf ein einzelnes oder mehrere einzelne Geschäfte gerichtet ist, sondern auf einen Kreis für die Dauer unternommener Geschäfte als Ganzes (vgl. RÖZ. Bd. 38 S. 20, Bd. 66 S. 51, Bd. 74 S. 150). Die „Dauer“ ist dabei freilich selbst nicht in sich fest bestimmt, sondern etwas nur Verhältnismäßiges, durch Beziehung auf andere Verhältnisse oder Umstände Bestimmbares (RÖZ. Bd. 74 S. 150). Diesen Anforderungen entspricht der Kantinenbetrieb der Klägerin, auch wenn er nur für die Dauer des Krieges unternommen ist. Darin ist dem Oberlandesgerichte lediglich beizutreten.“ . . .